

# AMTSBLATT

für die

# GEMEINDE EICHWALDE



## Inhalt

<b>Amtlicher Bekanntmachungsteil</b>	<b>Seite</b>
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 04.06.2013	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.06.2013	1
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung FFW)	3
Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (1. Kitaänderungssatzung 2013)	5
Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Eichwalde (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung)	6
Information des Bürgermeisters	12
Impressum	12

## Amtlicher Bekanntmachungsteil

### Beschlüsse des Hauptausschusses vom 04.06.2013

#### Beschluss Nr. 050/2013 – nichtöffentlich

Vergabe zur Erneuerung der Informationstechnik der Kernverwaltung der Gemeinde Eichwalde

#### Beschluss Nr. 051/2013 – nichtöffentlich

Vergabe zur Lieferung eines ISEKI Kompaktschleppers und eines ISEKI Mähtraktors

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.06.2013

#### Beschluss Nr. 038/2013

#### Vergabe von Fördermitteln

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe von Fördermitteln an die Chorgemeinschaft Eichwalde e.V. mit 500,00 EUR.

**Beschluss Nr. 040a/2013**

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (1. Kita-Änderungssatzung 2013)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (1. Kita-Änderungssatzung 2013).

**Beschluss Nr. 041/2013**

**Neufassung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Eichwalde (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Eichwalde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung).

**Beschluss Nr. 042/2013**

**Beratung über die Fortschreibung der Konzeption für die Kindergartenkinder im Jahr vor der Schule**

Die Gemeindevertretung bestätigt die pädagogische Konzeption (Stand 2013) für die Kindergartenkinder im Jahr vor der Schule als verbindliche Richtlinie für die Umsetzung der Ziele und Aufgaben als kommunale Kindereinrichtung.

**Beschluss Nr. 043/2013**

**Beratung über die Fortschreibung der Konzeption der Kindertagesstätte „Pinocchio“ als Kindereinrichtung der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung bestätigt die pädagogische Konzeption (Stand 2013) der Kita „Pinocchio“ als verbindliche Richtlinie für die Umsetzung der Ziele und Aufgaben als kommunale Kindereinrichtung.

**Beschluss Nr. 044/2013**

**Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“; Abwägung der Stellungnahmen aus der eingeschränkten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu Änderungen und Ergänzungen zum 1. Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit aus der eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB zu Änderungen und Ergänzungen zum 1. Entwurf mit Stand vom Mai 2013 wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Beschluss Nr. 045/2013**

**Bebauungsplan Nr. 23 "Gewerbegebiet"; hier: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Den Bebauungsplan Nr. 23 "Gewerbegebiet" – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand Mai 2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) als Satzung zu beschließen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Die Begründung zur Satzung, Stand Mai 2013 wird gebilligt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet“, bestehend aus der Planzeichnung –Teil A und den textlichen Festsetzungen –Teil B ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

**Beschluss Nr. 046a/2013**

**Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ - hier: Änderungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Für den im Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ wird eine 1. Änderung erarbeitet.  
In diesem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“, auf den mit Nr. 10 bis 13 bezeichneten Grundstücken, werden unter Beachtung des Flächennutzungsplans folgende Planungsziele verfolgt:
  - a) Änderung der Festsetzung der Traufhöhe von 5 m auf 7 m
  - b) Änderung der Festsetzung der zulässigen Dachneigung von 30 bis 45 Grad auf rund 25 bis 45 Grad
  - c) Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 4.3, so dass die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss nun 70 cm statt wie bisher 50 cm sein darf.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ mit den oben genannten Zielen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

**Beschluss Nr. 048/2013 – nichtöffentlich**

**Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrages über eine Straßenverkehrsfläche**

**Beschluss Nr. 049/2013 – nichtöffentlich**

**Abschluss eines Grundstücksüberlassungsvertrages über eine Straßenverkehrsfläche**

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung FFW)**

Aufgrund von § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 07.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den/die |           |
| a) Wehrführer   | 80,00 EUR |
| b) Stellvertreter je  | 60,00 EUR |
| c) Jugendfeuerwehrwart                                      | 50,00 EUR |
| d) Stellvertreter / Jugendgruppenleiter                     | 40,00 EUR |
| e) Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung            | 40,00 EUR |
| f) Gerätewart für Atemschutztechnik                         | 40,00 EUR |
| g) Gerätewart für Funktechnik                               | 40,00 EUR |
| h) Hauptmaschinist  | 40,00 EUR |
| i) Schlauchwart   | 20,00 EUR |
| j) Zeugwart   | 30,00 EUR |

- (2) Übt ein Angehöriger mehrere Funktionen aus, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für jeden Einsatz erhalten die jeweils in den Dienst versetzten Angehörigen der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von pauschal 10,00 EUR, ab einer Einsatzzeit von mehr als zwei Stunden weitere 5,00 EUR pro Einsatzstunde, ab einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden weitere 6,00 EUR pro Einsatzstunde.
- (4) Die Abrechnung der unter § 1 Abs. 1 – 3 genannten Aufwandsentschädigungen erfolgt nach Abschluss des Quartals durch den Wehrführer.

## **§ 2 Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 – 3 werden vierteljährlich zu Beginn des Folgequartals unbar gezahlt.

## **§ 3 Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Auslagen (insbesondere Fahrtkosten und Telefonkosten) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten erstattet werden.

## **§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Bürgermeister versagt oder gekürzt werden.

## **§ 5 Ehrungen und Auszeichnung**

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde, die mit der Medaille „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, zahlt die Gemeinde eine Prämie in Höhe von:
  - für 10 Jahre 100,00 EUR
  - für 20 Jahre 200,00 EUR
  - für 30 Jahre 300,00 EUR
  - für 40 Jahre 400,00 EUR
  - für 50 Jahre 500,00 EUR
  - für 60 Jahre 600,00 EUR
  - für 70 Jahre 700,00 EUR
  - für 80 Jahre 800,00 EUR.
- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Prämien bis zu 200,00 EUR gezahlt werden. Die Prämien sind vom Wehrführer beim Bürgermeister zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 02.11.2005 außer Kraft.

Eichwalde, 13.05.2013  
gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (1. Kita-Änderungssatzung 2013)**

**Präambel**

Aufgrund

- der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S.202) und
- des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25], S.1) sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160) in den jeweils geltenden Fassungen

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 18.06.2013 folgende „Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (1. Kita-Änderungssatzung) beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde vom 01.04.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 17. Jahrgang, Nummer 01/13 vom 06.03.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr wird prozentual berechnet. Folgende Hebesätze werden vom monatlichen anrechenbaren Nettoeinkommen der oder des Gebührenpflichtigen und der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erhoben:

tägl. Betreuungszeit	<b>Krippe</b>	<b>Kindergarten</b>
bis 6 Stunden	<b>3,69 v. H.</b>	<b>3,00 v. H.</b>
bis 8 Stunden	<b>3,95 v. H.</b>	<b>3,15 v. H.</b>
über 8 Stunden	<b>4,15 v. H.</b>	<b>3,25 v. H.</b>

tägl. Betreuungszeit	<b>Hort</b>
2 Stunden	<b>1,80 v. H.</b>
3 Stunden	<b>1,90 v. H.</b>
4 Stunden	<b>2,00 v. H.</b>
5 Stunden	<b>2,20 v. H.</b>

Für das 2. kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 75 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Für das 3. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 50 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Bedarfsgemeinschaften mit einem anrechenbaren Nettoeinkommen bis 1.000,00 EUR sind von der Gebühr befreit.

Die Höchstgebühr wird auf der Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Nettoeinkommens von 6.000,00 EUR, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform, des Betreuungsumfangs und nach dem Nettoeinkommen der Gebührenpflichtigen und der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, entsprechend der in Absatz 2 aufgeführten Hebesätzen prozentual berechnet.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so kann eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR je angefangene Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann von den Gebührenschuldern eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (1. Kita-Änderungssatzung) tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Eichwalde, 19.06.2013

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Eichwalde (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung)</b></p>
---

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GBVI. 1/12, [Nr. 33]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 93]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 18.06.2013 die folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Eichwalde betreibt die Gemeindebibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Nutzungsberechtigter im Sinne der folgenden Regelungen ist jeder, der diese Satzung anerkennt und über einen gültigen Benutzerausweis verfügt.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Nutzung der Gemeindebibliothek ist innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.

#### **§ 3 Benutzerausweis und Antragstellung**

- (1) Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist nur unter Vorlage eines gültigen Benutzerausweises gestattet. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Die Ausstellung eines Benutzerausweises ist unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses nach einem amtlichen Vordruck bei der Gemeindebibliothek Eichwalde zu beantragen. Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Der Antragsteller gibt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur Speicherung der von ihm erhobenen Daten.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben bei der Antragstellung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Antrag vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Haftung für den Schadensfall.
- (4) Der Benutzerausweis wird gebührenfrei ausgestellt.
- (5) Bei Verlust des Benutzerausweises ist ein neuer Benutzerausweis bei der Gemeindebibliothek Eichwalde zu beantragen. Die Beantragung ist in diesem Falle gebührenpflichtig. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstanden sind.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Personal der Gemeindebibliothek Veränderungen des Namens oder der Anschrift bzw. den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen.

## **Abschnitt II Benutzungsvorschriften**

#### **§ 4 Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Medien kann im Gebäude der Gemeindebibliothek oder durch Ausleihe erfolgen. Die Überlassung ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (2) Bei der Ausleihe beträgt die Ausleihfrist für Zeitschriften zwei Wochen; für DVDs eine Woche, für sonstige Medien vier Wochen.
- (3) Sind die Medien durch Dritte vorbestellt, kann die Ausleihfrist verkürzt werden.
- (4) Liegt keine Vorbestellung für bereits ausgeliehene Medien vor, kann bei der Gemeindebibliothek eine Verlängerung der Ausleihfrist beantragt werden. Dabei kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien durch das Personal der Gemeindebibliothek verlangt werden.
- (5) Wird die Ausleihfrist überschritten, so ergeht eine schriftliche Mahnung, welche gebührenpflichtig ist. Die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung ausstehender Gebühren abhängig gemacht werden.

## **§ 5**

### **Benutzungsbeschränkungen**

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur innerhalb des Gebäudes der Gemeindebibliothek benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die leitende Bibliothekarin.

## **§ 6**

### **Besondere Leistungen**

- (1) Bereits ausgeliehene Medien können durch den Nutzungsberechtigten vorbestellt werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann sich Kopien durch das Personal der Gemeindebibliothek anfertigen lassen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Herstellung von Kopien ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

## **§ 7**

### **Benutzung des Internetzugangs**

- (1) Die Gemeindebibliothek ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen Benutzern den Zugang zum Internet. Dabei verwendet die Bibliothek entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) eine Filtersoftware, die den Zugriff auf von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdete Schriften“ indizierte Adressen verhindert.
- (2) Die Installation und/ oder das Ausführen von Software, welche vom Nutzungsberechtigten in die Gemeindebibliothek eingebracht wurde, ist verboten.
- (3) Nutzungsberechtigte, welche bei der Benutzung des Internetzuganges gegen straf- bzw. ordnungsrechtliche Bestimmungen oder gegen den moralischen Kodex der Gesellschaft verstoßen bzw. den Internetzugang zu gewerblichen Zwecken nutzen, sind unverzüglich von der Benutzung auszuschließen. Bei wiederholten Verstößen kann ein dauerhafter Ausschluss verfügt werden.



- (4) Die Gemeinde Eichwalde ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der im Rahmen der Nutzung des Internetzugangs angebotenen Online-Dienste verantwortlich. Die Gemeinde Eichwalde haftet nicht für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten durch die Benutzung des Internets, wie z.B. das Offenlegen seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (5) Die Benutzung kostenpflichtiger Seiten ist nicht gestattet.
- (6) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (7) Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Bibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen.

### **§ 8**

#### **Pflichten und Haftung der Nutzungsberechtigten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Medien sowie die Einrichtungen der Gemeindebibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und diese vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien sowie Einrichtungen der Gemeindebibliothek während der Benutzung hat der Nutzungsberechtigte den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens setzt die leitende Bibliothekarin fest. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührentarif erhoben.

### **§ 9**

#### **Maßnahmen gegen säumige Nutzungsberechtigte**

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Säumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung aufgefordert wurde, erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I., S. 661) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Abschnitt III**

#### **Benutzungsgebühren**

### **§ 10**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Für die Nutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Eichwalde werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben.

### **§ 11**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte i.S.d. § 1 Abs. 2.
- (2) Hat der Nutzungsberechtigte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist dessen gesetzlicher Vertreter Gebührensschuldner.

**§ 12**  
**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

**§13**  
**Gebührenbefreiung**

Von Schülern und Sozialhilfeempfängern ist die jährliche Grundgebühr gemäß Ziff. 1 des Gebührentarifes zur Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebibliothek Eichwalde vom 19.06.2013 nicht zu erheben.

**Abschnitt IV**

**Schlussbestimmungen**

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Eichwalde vom 07.03.2001 außer Kraft.

Eichwalde, 19.06.2013

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

**Anlage**

**Gebührentarif zur Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung der  
Gemeindebibliothek Eichwalde vom 19.06.2013**

<b>Lfd. Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.	Grundgebühr jährlich	
1.1.	Erwachsene	12,00
1.1.1.	Saisonleser (6 Monate)	6,00
1.2.	Rentner / Studenten	6,00
1.2.1.	Saisonleser (6 Monate)	3,00
2.	Säumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist	
2.1.	je DVD und Werktag	1,00
2.2.	je anderes Medium und angefangene Woche	1,00
3.	Mahngebühr je schriftliche Mahnung	1,50
4.	Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Medien	3,00
5.	Ausstellung eines Ersatz- Benutzerausweises bei Verlust	1,50

## BEKANNTMACHUNG DES BÜRGERMEISTERS

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 11. April 2013 die Verbandssatzung des MAWV beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 13 vom 08.05.2013, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 16.05.2013 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 06 vom 29.05.2013 bekannt gemacht worden.

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

---

Ende des amtlichen Bekanntmachung

### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Der Bürgermeister, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Verantwortlich: Anita Reisner, Tel.: 030/ 67502 - 113 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.